



**Statuten**

der

**CMAS.CH**



---

## Inhaltsverzeichnis

|            |  |          |
|------------|--|----------|
| <b>1</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>                             | <b>5</b> |
|            | Art. 1 Name, Rechtsform.....                                     | 5        |
|            | Art. 2 Sitz.....   | 5        |
|            | Art. 3 Zweck .....   | 5        |
|            | Art. 4 Aufgaben .....  | 5        |
|            | Art. 5 Geschäftsjahr .....                                       | 5        |
|            | Art. 6 Mitgliedschaften.....                                     | 6        |
| <b>2</b>   | <b>Mitglieder .....</b>  | <b>6</b> |
|            | Art. 7 Mitgliedschaftskategorien .....                           | 6        |
|            | Art. 8 Tauchlehrer und Instruktoren im Aktiv-Status .....        | 6        |
|            | Art. 9 Tauchlehrer und Instruktoren im Informations-Status ..... | 6        |
|            | Art. 10 Ehrenmitglieder .....                                    | 6        |
|            | Art. 11 Aufnahme .....   | 7        |
|            | Art. 12 Statuswechsel .....                                      | 7        |
|            | Art. 13 Austritt .....   | 7        |
|            | Art. 14 Ausschluss .....   | 7        |
|            | Art. 15 Wiederaufnahme .....                                     | 7        |
|            | Art. 16 Vereinsvermögen .....                                    | 8        |
|            | Art. 17 Stimmrecht .....   | 8        |
| <b>3</b>   | <b>Organisation .....</b>  | <b>8</b> |
|            | Art. 18 Organe der CMAS.CH.....                                  | 8        |
| <b>3.1</b> | <b>DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....</b>                          | <b>9</b> |
|            | Art. 19 Einberufung, Antragsrecht.....                           | 9        |
|            | Art. 20 Vorsitz.....   | 9        |
|            | Art. 21 Beschlussfähigkeit.....                                  | 9        |



---

|  |           |
|--|-----------|
| Art. 22 Traktanden .....                                     | 9         |
| Art. 23 Delegierte .....                                     | 9         |
| Art. 24 Abstimmung.....                                      | 10        |
| Art. 25 Qualifiziertes Mehr.....                             | 10        |
| Art. 26 Befugnisse .....                                     | 10        |
| <b>3.2 DIE REGIONALEN KOMMISSIONEN .....</b>                 | <b>11</b> |
| Art. 27 Regionen .....                                       | 11        |
| Art. 28 Vorsitz und Zusammensetzung .....                    | 11        |
| Art. 29 Befugnisse .....                                     | 11        |
| Art. 30 Nationale Kommissionen.....                          |           |
| <b>3.3 VORSTAND.....</b>                                     | <b>12</b> |
| Art. 31 Zusammensetzung .....                                | 12        |
| Art. 32 Amtsdauer .....                                      | 12        |
| Art. 33 Einberufung .....                                    | 13        |
| Art. 34 Beschlussfähigkeit.....                              | 13        |
| Art. 35 Verhandlungsgegenstände .....                        | 13        |
| Art. 36 Kompetenzen .....                                    | 13        |
| Art. 37 Ausführung der Beschlüsse, Delegierte .....          | 14        |
| Art. 38 Mitarbeiter.....                                     | 14        |
| <b>3.4 REVISIONSSTELLE .....</b>                             | <b>14</b> |
| Art. 39 Amtsdauer .....                                      | 14        |
| Art. 40 Zusammensetzung, Befähigung.....                     | 14        |
| Art. 41 Aufgaben .....                                       | 15        |
| <b>3.5 SPEZIALKOMMISSIONEN ODER SPEZIALBEAUFTRAGTE .....</b> | <b>15</b> |
| Art. 42 Spezialkommissionen oder Spezialbeauftragte .....    | 15        |
| <b>4 Finanzen und Haftbarkeit .....</b>                      | <b>15</b> |



## Statuten der **CMAS.CH**

- 4 / 17 -

---

|                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| Art. 43 Mitgliederbeitrag .....      | 15        |
| Art. 44 Mittelbeschaffung .....      | 15        |
| Art. 45 Haftung .....                | 16        |
| <b>5 Schlussbestimmungen .....</b>   | <b>16</b> |
| Art. 46 Reglemente .....             | 16        |
| Art. 47 Auflösung.....               | 16        |
| Art. 48 Handelsregistereintrag ..... | 16        |
| Art. 49 Interpretation .....         | 16        |



## 1 **Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1 **Name, Rechtsform**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen **CMAS.CH** besteht eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Vereinigung von Tauchlehrern gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- <sup>2</sup> Der Name der CMAS.CH und seine Signets sind rechtlich geschützt.

### Art. 2 **Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten, in der Schweiz.

### Art. 3 **Zweck**

Der Verein bezweckt die Aus- und Weiterbildung der Taucher und Tauchlehrer auf einem hohen Niveau und gibt gesamtschweizerisch und international anerkannte Taucher- und Tauchlehrerbrevets ab. Er nimmt sich der Fragen betreffend Technik, Medizin und Sicherheit und des Rechtes im Tauchsport an und ist dafür besorgt, die Ausbildungsmethodik und Pädagogik, gemäss der Standart's der CMAS auf dem neuesten Stand zu halten.

### Art. 4 **Aufgaben**

Der Verein sucht seine Ziele vor allem zu erreichen durch:

- a. Ausbildung von Tauchlehrern
- b. Organisation und Durchführung von Ausbildungs- und Wiederholungskursen
- c. Organisation von Ausbildungsmodulen
- d. Ständige Qualitätskontrolle und Überprüfung der aktuellen Standards
- e. Beratung und Unterstützung der ihr angehörenden Mitglieder
- f. Erarbeitung und Vermarktung von geeignetem Lehrmaterial
- g. Publikationen über den Tauchsport.

### Art. 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr und das Finanzjahr beginnen am 1. Oktober und enden am 30. September.



**Art. 6 Mitgliedschaften**

- <sup>1</sup> CMAS.CH ist Mitglied bei der Technischen Kommission der „Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS)“.
- <sup>2</sup> Die CMAS.CH kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung anschliessen, soweit dies die Statuten der CMAS nicht ausschliessen.

**2 Mitglieder**

**Art. 7 Mitgliedschaftskategorien**

Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Tauchlehrer und Instruktoren im Aktiv-Status
- b. Tauchlehrer und Instruktoren im Informations-Status
- c. Ehrenmitglieder.

**Art. 8 Tauchlehrer und Instruktoren im Aktiv-Status**

Tauchlehrer und Instruktoren mit Aktiv Status können nur brevetierte Taucherlehrer sein, die den Tätigkeitsbericht eingereicht, den Jahresbeitrag bezahlt haben, aktiv in der Taucherausbildung tätig sind, die vorgeschriebenen Fortbildungskurse besucht, oder an der jährlichen Tauchlehrerversammlung teilgenommen haben.

**Art. 9 Tauchlehrer und Instruktoren im Informations-Status**

- <sup>1</sup> Sie haben innerhalb des Vereins die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- <sup>2</sup> Sie sind nicht befugt, Tauchbrevets im Namen der CMAS.CH auszustellen.

**Art. 10 Ehrenmitglieder**

- <sup>1</sup> Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich gegenüber CMAS.CH während Jahren in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- <sup>2</sup> Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann in besonderen Fällen zusätzlich einen Titel vorschlagen (z. B. Ehrenpräsident).



**Art. 11 Aufnahme**

Die Aufnahme von Tauchlehrern mit Aktivstatus erfolgt durch die Brevetierung. Sie erfüllen die Bedingungen von Art. 8 dieser Statuten.

**Art. 12 Statuswechsel**

- <sup>1</sup> Der Statuswechsel vom Aktiv- in den Informationsstatus erfolgt durch schriftliche Erklärung an den zuständigen Regionalchef oder ohne weiteres per Ende des Vereinsjahres, wenn die Bedingungen für den Aktivstatus gemäss Art. 8 nicht mehr erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Der Statuswechsel vom Informations- in den Aktivstatus erfolgt ohne weiteres durch die Zustimmung der „Regionalen Kommission (RK)“ aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an den zuständigen Regionalchef, wenn die Bedingungen für den Aktivstatus gemäss Art. 8 erfüllt sind. Für Ausnahmen ist der Vorstand der CMAS.CH zuständig.

**Art. 13 Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit schriftlich erfolgen.

**Art. 14 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- <sup>2</sup> Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung bis zur nächsten Delegiertenversammlung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zusteht.

**Art. 15 Wiederaufnahme**

- <sup>1</sup> Tauchlehrer, die nach einem Austritt oder einem Ausschluss wieder als Mitglieder aufgenommen werden wollen, müssen eine von der Delegiertenversammlung festgelegte Aufnahmegebühr entrichten.
- <sup>2</sup> Nach erfolgtem Ausschluss kann das Wiederaufnahmegesuch erst nach einer dreijährigen Wartefrist gestellt werden oder wenn neue Tatsachen eine Wiedererwägung rechtfertigen.



**Art. 16 Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**Art. 17 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte an einer Tauchlehrertagung ihrer Region wahr, die jeweils in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres stattfindet.
- <sup>2</sup> Über die Traktanden der Delegiertenversammlung befinden die Mitglieder an der Tauchlehrertagung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- <sup>3</sup> Das Stimmrecht wird an der Delegiertenversammlung durch zwei von der Tauchlehrertagung bestimmte Delegierte im Sinne der Beschlussfassung der vorgängig in der Region stattgefundenen Tauchlehrertagung wahrgenommen, wobei jede Region zwei Stimmen repräsentiert. Die Delegierten dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- <sup>4</sup> Für die Abstimmungen an der Tauchlehrertagung sind die Bestimmungen dieser Statuten anzuwenden.
- <sup>5</sup> Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

### **3 Organisation**

**Art. 18 Organe der CMAS.CH**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die Regionalen Kommissionen (RK)
- c. die Spezialkommissionen (SK)
- d. der Vorstand
- e. die Revisionsstelle
- f. allfällige temporäre Kommissionen und Spezialbeauftragte.



### **3.1 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### **Art. 19 Einberufung, Antragsrecht**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung als oberstes Organ der CMAS.CH wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt.
- <sup>2</sup> Der Vorstand, zwei Regionalchefs der „Regionalen Kommissionen (RK)“ oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- <sup>3</sup> Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich spätestens bis Ende November mit Brief an die Regionalchefs der „Regionalen Kommissionen (RK)“ und hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstandes bekannt zu geben.
- <sup>4</sup> Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende Oktober gestellt werden.

#### **Art. 20 Vorsitz**

- <sup>1</sup> Vorsitzender in der Delegiertenversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
- <sup>3</sup> Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

#### **Art. 21 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen, beschlussfähig.

#### **Art. 22 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### **Art. 23 Delegierte**

- <sup>1</sup> Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch zwei von der Region bestimmte Delegierte wahrgenommen (Art. 17).



**Art. 24 Abstimmung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit.
- <sup>2</sup> Besteht Uneinigkeit bei der Wahl des Präsidenten, haben die Delegierten die Pflicht und die Kompetenz, gegebenenfalls abweichend von den Beschlüssen der Tauchlehrertagungen ihrer Region, eine Einigung herbeizuführen. Der Präsident hat in diesem Fall kein Stimmrecht.
- <sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

**Art. 25 Qualifiziertes Mehr**

- <sup>1</sup> Für die Wahl des Präsidenten bedarf es nebst dem einfachen Mehr der Zustimmung von zwei Regionen.
- <sup>2</sup> Zur Total- oder Teilrevision der Statuten und zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen, für die Auflösung des Vereins bedarf es Einigkeit.

**Art. 26 Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Vorschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b. Wahl des Präsidenten, eines Kassiers und eines Aktuars sowie der Revisionsstelle
- c. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Delegiertenversammlung gewählt wurden
- d. Festsetzung der Beiträge und Lizenzen der CMAS.CH.
- e. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 14
- f. Abänderung der Vereinsstatuten
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- i. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



### **3.2 DIE REGIONALEN KOMMISSIONEN**

#### **Art. 27 Regionen**

- <sup>1</sup> Die Schweiz ist in drei Regionen eingeteilt:
  - a. Deutsche- und Rätoromanische Schweiz (DRS)
  - b. Romandie (ROM)
  - c. Tessin (TI).
- <sup>2</sup> In jeder Region besteht eine „Regionale Kommission (RK)“, die sich vorbehaltlich der Statuten der CMAS.CH und der nachstehenden Bestimmungen selbständig organisiert.

#### **Art. 28 Vorsitz und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die „Regionale Kommission (RK)“ steht unter der Leitung des zuständigen Regionalchefs, welcher durch die Tauchlehrertagung der Region gewählt wird.
- <sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des zuständigen Regionalchefs durch den Vorstand gewählt.

#### **Art. 29 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Die „Regionale Kommission (RK)“ organisiert, überwacht und fördert den Tauchsport in der Region gemäss Statuten und Reglementen.
- <sup>2</sup> Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsmitglieder ihrer Region in einem Reglement fest, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

### **3.3 DIE SPEZIALKOMMISSIONEN**

#### **Art. 30 Arten**

- <sup>1</sup> Für besondere Fachgebiete des Tauchens bestehen folgende Spezialkommissionen:
  - a. Technical Diving<sup>1</sup>
  - b. Tauchen für spezielle Zielgruppen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Repräsentiert das Tauchen mit Nitrox, Trimix, Rebreather und das Höhlentauchen.

<sup>2</sup> Meint das Kindertauchen, das Behindertentauchen und allfällig weiter hinzukommende Zielgruppen.



- <sup>2</sup> Die „Spezialkommissionen (SK)“ sind für die gesamte Schweiz zuständig und organisieren sich vorbehältlich der Statuten der CMAS.CH und der nachstehenden Bestimmungen selbständig.

**Art. 31 Vorsitz und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die „Spezialkommission (SK)“ steht unter der Leitung ihres Präsidenten, welcher durch den Vorstand gewählt wird.
- <sup>2</sup> Aus jeder Landesregion (DRS, ROM, TI) werden auf Antrag des Präsidenten an der jeweiligen Tauchlehrerversammlung Kommissionsmitglieder gewählt.
- <sup>3</sup> Ein Kommissionsmitglied muss vorzugsweise den „Staff Instruktorstatus“ (mindestens aber den höchsten Tauchlehrer-Ausbildungsstand) in demjenigen Bereich besitzen, in dem es in der Kommission tätig ist.

**Art. 32 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Die „Spezialkommission (SK)“ organisiert, überwacht und fördert den Tauchsport in ihrem Spezialgebiet, welcher vom Vorstand festgelegt wird, in der gesamten Schweiz gemäss Statuten und Reglementen.
- <sup>2</sup> Sie legt ihre Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement fest, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

**3.4 VORSTAND**

**Art. 33 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Regionalchefs der „Regionalen Kommission (RK)“ plus den beiden Präsidenten der „Spezialkommissionen.“
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten des Kassiers und des Actuars selbst.
- <sup>3</sup> Der Präsident, welcher nationaler Ausbildungschef ist, kann nicht gleichzeitig eine ähnliche Funktion in der Region innehaben.

**Art. 34 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- <sup>2</sup> Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.



**Art. 35 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- <sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 36 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- <sup>2</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Art. 37 Verhandlungsgegenstände**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Art. 38 Kompetenzen**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien
- d. Einberufung der Delegiertenversammlung
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Delegiertenversammlung



- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- g. Ausarbeitung von Reglementen
- h. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- j. Festsetzung von Tarifen.

**Art. 39 Ausführung der Beschlüsse, Delegierte**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- <sup>2</sup> Er ist ermächtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Vorstandsmitglieder (Ausschuss, Delegierte) zu übertragen.

**Art. 40 Mitarbeiter**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben ehrenamtliche Berater zuziehen.
- <sup>2</sup> Er ist befugt, besoldete Mitarbeiter anzustellen, sofern von der Delegiertenversammlung die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

**3.5 REVISIONSSTELLE**

**Art. 41 Amtsdauer**

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 42 Zusammensetzung, Befähigung**

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren, fachlich ausgewiesenen Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.



**Art. 43 Aufgaben**

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins, der „Regionalen Kommissionen (RK)“ und der „Spezialkommissionen (SK)“ und erstattet jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

**3.6 SPEZIALKOMMISSIONEN ODER SPEZIALBEAUFTRAGTE**

**Art. 44 Spezialbeauftragte**

Die Delegiertenversammlung kann temporäre Kommissionen oder einzelne Spezialbeauftragte einsetzen, deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen sind.

**4 Finanzen und Haftbarkeit**

**Art. 45 Mitgliederbeitrag**

- <sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 150.--.
- <sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

**Art. 46 Mittelbeschaffung**

- <sup>1</sup> Weitere Mittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a. Erträge aus der Ausbildungstätigkeit
  - b. Verkauf von Lehrmitteln und Merchandising-Artikeln
  - c. Gönner- und Sponsorenbeiträge
  - d. Erträge aus dem Vereinsvermögen
  - e. Subventionen
  - f. Zuwendungen irgendwelcher Art (Erbchaften, Vermächtnisse und Schenkungen).
- <sup>2</sup> Gönner und Sponsoren werden den Mitgliedern in gebührender Weise zur Kenntnis gebracht.



**Art. 47 Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **5 Schlussbestimmungen**

**Art. 48 Reglemente**

Für den Vollzug der in diesen Statuten genannten Aufgaben erlässt der Verein die erforderlichen Reglemente.

**Art. 49 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 25.
- <sup>2</sup> Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Delegiertenversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.
- <sup>3</sup> Bei einer Auflösung des Vereins werden von der Delegiertenversammlung drei Liquidatoren bestimmt. Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle spätere Neugründung zurückgelegt und in geeigneter Form aufbewahrt. Wird innert 10 Jahren kein neuer Tauchlehrerverein gegründet, der die Interessen von CMAS in der Schweiz vertritt, so ist das Vermögen und Inventar einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

**Art. 50 Handelsregistereintrag**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Wohnsitzkanton des Präsidenten eintragen lassen.

**Art. 51 Interpretation**

Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text allein massgebend.



## Statuten der **CMAS.CH**

- 17 / 17 -

---

Von der Gründungsversammlung am 09. März 2003 in La Neuveville genehmigte Statuten.

**Der Vorsitzende:**

**Der Aktuar:**

.....  
*Leonardo Troiano*

.....  
*Patrick Zurbuchen*